



INHALTSVERZEICHNIS NUMMER 3/2016

Amtlicher Teil

1. Haushaltssatzung der Stadt Oranienburg für das Haushaltsjahr 2016.....Seite 2
2. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt OranienburgSeite 3
3. Veränderung im Ortsbeirat Schmachtenhagen – Bekanntmachung der StadtwahlleiterinSeite 4
4. Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg – Bekanntmachung der StadtwahlleiterinSeite 4
5. Bebauungsplan Nr. 15.3b „Ehemaliges Sägewerkgelände/Dr.-Kurt-Schumacher-Str./ Am Wolfsbusch Süd/Friedensstraße Ost“ – 1. ÄnderungSeite 4
6. Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Alter Flugplatz Süd Wilhelminenhof“Seite 6
7. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 94 „Ehemalige Lungenheilstätte Grabowsee“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 8 Abs. 3 BauGB (im Parallelverfahren)Seite 7
8. Bebauungsplan Nr. 100 „Quartiersentwicklung Weiße Stadt“: Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (2) BauGBSeite 8
9. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 106 „Wohnbebauung Am alten Bahnhof, OT Germendorf“Seite 10
10. Bekanntmachung Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ – Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 5 Abs. 2 b BauGBSeite 11
11. Widmungsverfügung Veltener StraßeSeite 11
12. Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche – OrafolstraßeSeite 12
13. Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft GermendorfSeite 13
14. Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft SchmachtenhagenSeite 13
15. Öffentliche ZahlungserinnerungSeite 14
16. Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 14.03.16Seite 14

Nichtamtlicher Teil

1. Beitragserhebung für die Beleuchtung in der Straße „An der Bahn“Seite 15
2. Grabenschauen des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“Seite 16
3. Information zum Neubau von Straßenbeleuchtungsanlagen in Oranienburg 2016Seite 16
4. Standfestigkeitskontrollen der Grabsteine auf allen kommunalen Friedhöfen der Stadt Oranienburg einschließlich der neuen Ortsteile.....Seite 16

Amtlicher Teil

Haushaltssatzung der Stadt Oranienburg für das Haushaltsjahr 2016

Auf der Grundlage der §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.03.2016 mit Beschluss-Nr.: 0154/10/16 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	75.049.500 €
ordentlichen Aufwendungen auf	85.425.200 €
außerordentlichen Erträge auf	2.036.100 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	2.036.100 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	74.281.300 €
Auszahlungen auf	97.649.900 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	70.774.700 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	83.024.700 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.506.600 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	14.154.900 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	470.300 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf das Haushaltsjahr 2016

0 €

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird für das Haushaltsjahr auf

4.355.900 €

festgesetzt.

Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die entsprechenden Bewilligungsbescheide vorliegen.

§ 4

Die **Steuersätze für die Realsteuern**, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

1.	Grundsteuer		
	a. für Land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)		200 v.H.
	b. für Grundstücke (Grundsteuer B)		370 v.H.
2.	Gewerbesteuer		370 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen für die Stadt Oranienburg als von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

50.000 €

festgesetzt.

Erträge und Aufwendungen, die auf unvorhersehbaren, seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen von wesentlicher finanzieller Bedeutung beruhen und Erträge und Aufwendungen aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Bauten und Finanzanlagevermögen sind „außerordentliche Erträge“ bzw. „außerordentliche Aufwendungen“.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf

50.000 €

festgesetzt.

3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, so hat die Stadtverordnetenversammlung darüber zu entscheiden.

Nicht zahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen sind im Sinne des § 70 der BbgKVerf grundsätzlich nicht als erheblich anzusehen. Von der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung ausgenommen sind weiterhin die über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die auf einer falschen Zuordnung zum Ergebnis- bzw. Finanzhaushalt beruhen. Die Wertgrenzen, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, werden

1. im **Ergebnishaushalt**

bei überplanmäßigen Aufwendungen je Budget auf	50.000 €
und	
bei außerplanmäßigen Aufwendungen je Budget auf	50.000 €

festgesetzt.

2. im **Finanzhaushalt**

bei überplanmäßigen Auszahlungen je Budget auf	50.000 €
und	
bei außerplanmäßigen Auszahlungen je Budget auf	50.000 €

festgesetzt.

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, die sich aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung ergaben, die aber durch Zahlungen anderer Körperschaften gedeckt werden und Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen aufgrund von zweckgebundenen Zuschüssen

Amtlicher Teil

bedürfen, unabhängig von den Wertgrenzen, nicht der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen unterhalb der Wertgrenzen gelten als unerheblich. Diese werden auf Antrag der Fachbereiche durch den Bürgermeister bzw. die Kämmerin entschieden. Bewilligte, nicht erhebliche Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen erhält die Stadtverordnetenversammlung mit der Jahresrechnung zur Kenntnis.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei

- | | |
|---|-------------|
| a) der Entstehung eines Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses von | 1.000.000 € |
| und | |
| b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf | 1.000.000 € |

festgesetzt.

Oranienburg, den 15.03.2016

(Siegel)

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Hinweis:

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienststunden Mo, Mi, Do von 8 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr, Di von 8 - 12 Uhr und 13 - 17 Uhr und Fr von 8 - 12 Uhr in der Stadtverwaltung Oranienburg, Schloßplatz 01, Haus 1, Zimmer 1.001, Zentrale Dienste öffentlich aus.

Oranienburg, den 15.03.2016

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Oranienburg

Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes zur Neuregelung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I Nr. 15) in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266) in der zur Zeit gültigen Fassung, erlässt der Bürgermeister der Stadt Oranienburg als örtliche Ordnungsbehörde mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg durch Beschluss vom 14.03.2016 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Verkaufsoffene Sonntage

(1) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG können Verkaufsstellen der Stadt Oranienburg, mit Ausnahme der Ortsteile Germendorf, Lehnitz, Schmachtenhagen, Wensickendorf, Zehlendorf, Malz, Friedrichthal und Sachsenhausen, aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2016 in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein:

1. am 03.04.2016
anlässlich des Frühlingsfestes
2. am 24.04.2016
anlässlich des Orangefestes
3. am 12.06.2016
anlässlich des Oranienburger Stadtfestes
4. am 09.10.2016
anlässlich des Herbstfestes
5. am 18.12.2016
anlässlich des Weihnachtmarktes
„Weihnachtsgans-Auguste-Marktes“

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 dieser Verordnung außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 des Gesetzes zur Neuregelung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der § 10 BbgLÖG sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendschutzgesetzes zu beachten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage aus besonderen Anlass vom 24.02.2015 (Beschluss-Nummer: 065/04/15) außer Kraft.

Oranienburg, den 15.03.2016

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister
der Stadt Oranienburg

Amtlicher Teil**Veränderung im Ortsbeirat Schmachtenhagen****Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin****Vom 21.03.2016**

Gemäß § 60 Absatz 7 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG) gebe ich hiermit die folgende Veränderung im Ortsbeirat Schmachtenhagen bekannt:

Frau Dolores Neumann ist am 17. März 2016 verstorben. Gemäß § 60 Absatz 3 BbgKWahlG geht der Sitz der ausgeschiedenen Vertreterin auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem die Ausgeschiedene gewählt worden ist.

Auf der Grundlage von § 60 Absatz 6 BbgKWahlG wurde festgestellt, dass es keine Ersatzperson gibt. Der Sitz bleibt bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

Sylvia Holm
Stadtwahlleiterin

Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg**Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin****Vom 08.03.2016**

Gemäß § 60 Absatz 7 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG) gebe ich hiermit folgende Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg bekannt:

Herr Tobias Riemschüssel hat seinen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung durch Wegfall der Voraussetzung der jederzeitigen Wählbarkeit zum 01.03.2016 verloren. Gemäß § 60 Absatz 3 BbgKWahlG geht der Sitz des ausgeschiedenen Stadtverordneten auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist.

Auf der Grundlage von § 60 Absatz 6 BbgKWahlG wurde festgestellt, dass Frau Marianne Zahn die in der Reihenfolge erste Ersatzperson ist, auf welche der Sitz von Herrn Riemschüssel übergeht. Frau Zahn hat die Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung angenommen.

Gez.
Sylvia Holm
Stadtwahlleiterin

Bebauungsplan Nr. 15.3b
„Ehemaliges Sägewerkgelände/Dr.-Kurt-Schumacher-Str./
Am Wolfsbusch Süd/Friedensstraße Ost“, 1. Änderung
Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Am 13.07.2015 wurde die Rahmenplanung „Weiße Stadt“ durch die Stadtverordnetenversammlung bestätigt und als gemäß § 1 (7) BauGB bei der Bauleitplanung zu beachtendes städtebauliches Konzept beschlossen.

Bereits in der Sitzung der Stadtverordneten am 16.12.2013 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 100 „Quartiersentwicklung Weiße Stadt“ beschlossen, um die wesentlichen Inhalte der Rahmenplanung „Weiße Stadt“ in die verbindliche Bauleitplanung zu übertragen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 100 liegt ein Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 15.3b „Ehemaliges Sägewerkgelände/Dr.-Kurt-Schumacher-Str./Am Wolfsbusch Süd/Friedensstraße Ost“. Dieser Teilbereich im

Süden des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, welcher dort als Baufläche festgesetzt wurde, soll nun durch den Bebauungsplan Nr. 100 mit einer öffentlichen Nutzung (öffentliche Grünfläche) überplant werden.

Um die Grundstücksflächen im betroffenen Bereich neu zu ordnen und auch die vorhandene Erschließungssituation zu verbessern, wurde durch Beschluss der Stadtverordneten vom 29.09.2014 ein Änderungsverfahren zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 15.3b eingeleitet. Der Flächennutzungsplan der Stadt wird parallel gemäß § 8 (3) BauGB geändert.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans wird wie folgt umgrenzt:

Gemarkung Oranienburg, Flur 4, Flurstücke 402, 403, 404, 405 sowie teilweise Flurstücke 623 und 995.

Amtlicher Teil

Umweltrelevante Informationen

1. Umweltprüfung
Für den Bebauungsplan ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, ein Umweltbericht gemäß § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes. Es wird eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung vorgenommen. Neben dem Umweltbericht sind bereits folgende umweltrelevante Informationen und Untersuchungen verfügbar:
2. Biotoptypenplan (März 2016),
3. Baumkataster der nach Baumschutzsatzung geschützten Bäume (März 2016).
4. Artenschutzfachliche Einschätzung für das B-Plangebiet Nr. 15.3b „Ehemaliges Sägewerkgelände Dr.-Kurt-Schumacher-Straße/Am Wolfsbusch Süd/Friedensstraße Ost“, 1. Änderung (europarechtlich geschützte Arten und ganzjährig geschützte Lebensstätten) vom März 2016. Das Gutachten beinhaltet eine Einschätzung hinsichtlich des Vorkommens von im Plangebiet potenziell vorhandenen geschützten Tierarten sowie eine Untersuchung ganzjährig geschützter Lebensstätten. Untersuchungsschwerpunkte liegen auf den Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Zauneidechsen und Holz bewohnende Käfer. Nach einer Einschätzung der Planungsauswirkungen auf die genannten Artengruppen werden Vermeidungs-, sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benannt.
5. „Schalltechnische Untersuchung B-Plan Nr. 100 „Quartiersentwicklung Weiße Stadt“ vom 30.12.2015“, das vorliegende Verkehrsimmissionen für das Planungsgebiet ermittelt.
6. Stellungnahme des Landkreises Oberhavel vom 25.01.2016: Der Fachdienst untere Naturschutzbehörde benennt in der Stellungnahme die Anforderungen zum Arten- und Biotopschutz und zur Eingriffsregelung. Konkret wird eine Biotoptypenkartierung, ein Artenschutzgutachten (Untersuchungsumfang muss u.a. die Arten/Artengruppen Vögel, Zauneidechsen, Fledermäuse, Holz bewohnende Käfer) sowie eine vollständige Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung gefordert. Darüber hinaus ergeht der Hinweis auf das Erfordernis von Ausnahme- und Befreiungsanträgen nach Naturschutzrecht und der Hinweis zum Schutz der Allee entlang der Walther-Bothe-Straße. Der Fachdienst untere Wasserschutzbehörde weist darauf hin, dass das Planungsgebiet in keiner Trinkwasserschutzzone liegt.
7. Stellungnahme des LUGV, Strahlenschutz 31.08.2015: Innerhalb von Teilen der Straßenverkehrsflächen befinden sich radiologische Alt-

lastenflächen sowie Altlastenverdachtsflächen. Bei Durchführung von Erdarbeiten sind besondere Anforderungen und Hinweise zum Strahlenschutz zu beachten.

8. Stellungnahme des Zentraldienstes der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst, vom 06.01.2016 mit der Aussage, dass sich der Planungsbereich (Flurstücke 402 und 403) in einer Kampfmittelverdachtsfläche befindet und dass vor der Ausführung von Erdarbeiten eine Munitionsfreiheitsbescheinigung erforderlich ist.

Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15.3b „Ehemaliges Sägewerkgelände/Dr.-Kurt-Schumacher-Str./Am Wolfsbusch Süd/Friedensstraße Ost“ mit Begründung inkl. Umweltbericht und den o. g. verfügbaren umweltrelevanten Informationen gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

23. Mai 2016 – 24. Juni 2016

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ungültig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von dem Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Oranienburg, 21.03.2016

Siegel

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister



Amtlicher Teil

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Alter Flugplatz Süd/Wilhelminenhof“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 14.03.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Alter Flugplatz Süd/Wilhelminenhof“, in der Fassung von 02.07.2015, als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom November 2015 wurde gebilligt.

Das Plangebiet, in der beiliegenden Planskizze dargestellt, ist im Osten durch den Fuß- und Radweg des Oranienburger Kanals, im Süden durch die Birkenallee, im Westen durch die Bundesstraße 96 und im Norden durch das Industrie- und Gewerbegebiet des Bebauungsplanes Nr. 43.1 Alter Flugplatz Mitte“ (Flur 4, Flurstück 495 teilweise, Flur 11, Flurstücke 14, 16, 20, 23, 24, 27, 31, 32 und 33 der Gemarkung Oranienburg) begrenzt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40, in der Fassung von 02.07.2015 tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß §10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.231, während der üblichen Dienststunden eingesehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB :

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.“

Gemäß § 44 (5) BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs danach herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Oranienburg, den 18.03.2016

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Bebauungsplan Nr. 40 „Alter Flugplatz Süd/Wilhelminenhof“

Amtlicher Teil

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 94
„Ehemalige Lungenheilstätte Grabowsee“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB
(im Parallelverfahren)
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Anlass und Ziel der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 14.03.2016 den Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Planverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 94 „Ehemalige Lungenheilstätte Grabowsee“ gefasst.

Mit der Einleitung des Bebauungsplanverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 94 werden nachstehende Planungsziele verfolgt:

- Entwicklung der denkmalgeschützten ehemaligen Lungenheilstätte (Volksheilstätte) am Grabowsee zu einem Wohngebiet
- Wiederherstellung der denkmalgeschützten Außenanlagen als öffentliche Parkanlage am Grabowsee
- Sicherung der Erschließung

Das Plangebiet umfasst nachstehende Flurstücke Gemarkung Friedrichsthal, Flur 8: Flurstücke 73, 74, 76,77, 78, 80, 81, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93,94, 95 und 96; Flur 6: teilweise Flurstück 115, (soweit Bestandteil Malzer Weg), Gemarkung Schmachtenhagen, Flur 4: Flurstück 7 sowie teilweise Flurstück 176 (soweit Bestandteil Malzer Weg), Flur 6: Flurstücke 70, 73 sowie teilweise die Flurstücke 71, 77, 79, 83, 84, 112, 129, 130, 132, 133, 134, 135,136 (teilweise) (soweit Bestandteil Malzer Weg) und ist gemäß beiliegender Skizze begrenzt im Süden und Südwesten durch den Grabowsee, im Norden durch den Malzer Weges und Waldflächen und im Osten durch Waldflächen.

Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 94 „Ehemalige Lungenheilstätte Grabowsee“ ergeben sich Abweichungen zum Flächennutzungsplan. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB gemäß dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 94 geändert. Die Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt von einem bisherigen Sondergebiet Bildung, Sport, Erholung in ein Sondergebiet mit hohem Grünanteil, Zweckbestimmung Parkanlage und Wohnen.

**Frühzeitige Offenlegung der Planunterlagen,
Ort, Dauer und Öffnungszeiten**

Mit der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich

wesentlich unterscheidende Lösungsansätze, die für die Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der vorhabenbezogene Bebauungsplanvorentwurf Nr. 94 „Ehemalige Lungenheilstätte Grabowsee“ mit Begründung und Umweltbericht sowie der geänderte Flächennutzungsplan (mit der von der Änderung betroffenen Fläche) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

25. April 2016 bis 27. Mai 2016

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanvorentwurf sowie zur Flächennutzungsplanänderung schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Oranienburg, den 18.03.2016

Siegel

*Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister*

Amtlicher Teil



Bebauungsplan Nr. 100 „Quartiersentwicklung Weiße Stadt“: Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (2) BauGB

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2013 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 100 „Quartiersentwicklung Weiße Stadt“ beschlossen. Mit dem Bebauungsplan werden die wesentlichen Inhalte der Rahmenplanung „Weiße Stadt“ (Beschluss der Stadtverordneten am 13. Juli 2015) in die verbindliche Bauleitplanung übertragen, um eine verbindliche Realisierungsebene des Konzeptes zu erreichen. Der Flächennutzungsplan der Stadt wird parallel gemäß § 8 (3) BauGB geändert.

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes verläuft im Norden 35 m nördlich der nördlichen Straßenbegrenzungslinie der Walter-Bothe-Straße bzw. ab der Dr.-Kurt-Schumacher-Straße entlang der Geltungsbereichsgrenzen der Bebauungspläne Nr. 15.3b sowie Nr. 19.1b. Im Süden wird der Geltungsbereich von der Straßenmittellinie der Walter-Bothe-Straße bzw. dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 97 begrenzt, im Osten von der westlichen Grenze des Flurstückes 169/2, Flur 4, Gemarkung Oranienburg bzw. von der Straßenmittellinie der Erzberger Straße sowie den westlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke westlich der Erzberger Straße. Im Westen verläuft die Grenze des Geltungsbereiches entlang der Geltungsbereichsgrenzen der Bebauungspläne 15.3b und 97 sowie entlang des Oranienburger Kanals.

Der Geltungsbereich umfasst damit ca. 14 ha und beinhaltet im Einzelnen folgende Flurstücke (Stand ALK 09/2013): Gemarkung Oranienburg, Flur 4,

Flurstücke 77/5, 166/16, 166/17, 166/18, 167/9, 167/11, 167/17, 168/1, 168/5, 170/1, 170/2, 170/3, 170/4, 170/5, 247/167, 256/167, 258/167, 355, 356, 403, 613, 618, 625, 627, 632, 633, 663/168, 664/168, 800, 801, 889, 927, 928, 929, 983/166, 988/166, 989/166, 994/166 und 995/166 sowie teilweise die Flurstücke 454, 519, 619, 623, 628, 799, 945, 946, 947, 1229, 3382/169 und 3541/173.

Umweltrelevante Informationen

1. Umweltprüfung
Für den Bebauungsplan ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, ein Umweltbericht gemäß § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes. Es wird eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung vorgenommen. Für geschützte Biotope und Tierarten müssen bei erheblichen Beeinträchtigungen Ausnahmeanträge bei der zuständigen Fachbehörde gestellt werden. Neben dem Umweltbericht sind bereits folgende umweltrelevante Informationen und Untersuchungen verfügbar:
2. Biotoptypenplan (Juli 2014),
3. Baumkataster der nach Baumschutzsatzung geschützten Bäume.
4. „Faunistischer Fachbeitrag (Brutvögel, Reptilien, xylobionte Käferarten der FFH-Richtlinie, ganzjährig geschützte Lebensstätten) für das B-Plangebiet „Weiße Stadt“ vom Oktober 2014“. Das Gutachten beinhaltet eine Erfassung der im Plangebiet vorhandenen geschützten

Amtlicher Teil

Tierarten und ganzjährig geschützter Lebensstätten. Untersuchungsschwerpunkte liegen auf den Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Zauneidechsen und Holz bewohnende Käfer. Nach einer Einschätzung der Planungsauswirkungen auf die genannten Artengruppen wurden Vermeidungs-, sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benannt. Für Zauneidechsen wird in der Ergebnisfolge ein konkretes Ersatzmaßnahmenkonzept erarbeitet.

5. „Schalltechnische Untersuchung B-Plan Nr. 100 „Quartiersentwicklung Weiße Stadt“ vom 30.12.2015“, das die Verkehrsimmissionen auf die Baugebiete ermittelt und Schallschutzmaßnahmen aufgezeigt hat.
6. Stellungnahme des Landkreises Oberhavel vom 04.09.2015: Der Fachdienst untere Naturschutzbehörde benennt in der Stellungnahme die Anforderungen zum Arten- und Biotopschutz und zur Eingriffsregelung. Konkret wird ein Ersatzmaßnahmenkonzept für Zauneidechsen sowie eine vollständige Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung gefordert. Darüber hinaus ergeht der Hinweis auf das Erfordernis von Ausnahme- und Befreiungsanträgen nach Naturschutzrecht. Der Fachdienst untere Wasserschutzbehörde weist darauf hin, dass das Planungsgebiet in keiner Trinkwasserschutzzone liegt. Bei Erdarbeiten und Umgang mit wassergefährdeten Stoffen sind die besonderen gesetzlichen Anforderungen zu berücksichtigen.
7. Stellungnahme des LUGV, Regionalabteilung vom 03.09.2015 mit der Aussage, dass sich im Vorhabenbereich keine Grund- bzw. Oberflächenwassermessstellen des Landesmessnetzes befinden. Da Gewässerrandstreifen betroffen sind, sind Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu berücksichtigen.
8. Stellungnahme des LUGV, Strahlenschutz 31.08.2015: Innerhalb von Teilen der Straßenverkehrsflächen befinden sich radiologische Altlastenflächen sowie Altlastenverdachtsflächen. Bei Durchführung von Erdarbeiten sind besondere Anforderungen und Hinweise zum Strahlenschutz zu beachten.
9. Stellungnahme des Zentraldienstes der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst, vom 31.07.2015 mit der Aussage, dass sich der Planungsbereich in einem kampfmittelbelasteten Gebiet befindet und dass vor

der Ausführung von Erdarbeiten eine Munitionsfreiheitsbescheinigung erforderlich ist.

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 100 „Quartiersentwicklung Weiße Stadt“ mit Begründung inkl. Umweltbericht und den o. g. verfügbaren umweltrelevanten Informationen gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

23. Mai 2016 – 24. Juni 2016

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ungültig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von dem Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Oranienburg, 21.03.2016

Siegel

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister



Amtlicher Teil

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 106 „Wohnbebauung Am alten Bahnhof, OT Germendorf“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 14.03.2016 den Bebauungsplan Nr. 106 „Wohnbebauung Am alten Bahnhof, OT Germendorf“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt im Westen an die Straße Am alten Bahnhof, im Norden an das bebaute Flurstück 610 der Flur 7, im Süden an die bestehende Wohnbebauung entlang der Germendorfer Dorfstraße und im Osten an deren rückwärtige Gartenbereiche (Flurstück 377, Flur 7). Der Geltungsbereich umfasst ca. 0,4 ha und beinhaltet einen Teilbereich des Flurstückes 375/2 der Flur 7 in der Gemarkung Germendorf.

Der Bebauungsplan, in der Fassung von November 2015, tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.231 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans und seine Begründung Auskunft verlangen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Oranienburg wird gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB

bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird gemäß § 44 (5) BauGB hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1-3 und (2) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Fehler nach § 214 (2a) BauGB (Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan) sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 (1) Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der zur Zeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 3 (4) BbgKVerf nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden.

Oranienburg, 30.03.2016

Siegel

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 106 „Wohnbebauung Am alten Bahnhof, OT Germendorf“

Amtlicher Teil

**Bekanntmachung
Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch-BauGB in Verbindung mit § 5 Abs. 2 b BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 13.07.2015 die Aufstellung des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ für das Gesamtgebiet der Stadt Oranienburg beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB bekanntgemacht.

Ziel und Zweck der Planung

Derzeit bestehen aufgrund verschiedener Gerichtsurteile rechtliche Zweifel, ob der gültige Regionalplan „sachlicher Teilplan Windenergienutzung“ aus dem Jahr 2003 zur planerischen Steuerung der Windkraft noch geeignet ist. Die Rechtswirksamkeit eines neuen Regionalplans für Windenergie ist derzeit noch nicht absehbar.

Gemäß § 5 Abs. 2b Baugesetzbuch können sachliche Teilflächennutzungspläne für Darstellungen des Flächennutzungsplans mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aufgestellt werden.

Aufgrund dieser Rechtsgrundlage kann die Stadt Oranienburg im Flächennutzungsplan für privilegierte Windkraftanlagen Konzentrationszonen ausweisen und dies mit der Einschränkung verbinden, dass derartige Vorhaben in anderen Teilen des Gemeindegebiets unzulässig sind.

Mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ sollen durch konkrete standortbezogene Aussagen im Flächennutzungsplan solche Standortbegrenzungen in einem schlüssigen Gesamtkonzept über den gesamten Planungsraum festgelegt werden. Ziel ist die raumverträgliche geordnete Konzentration der Windenergieanlagen.

Geltungsbereich

Der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ wird für das gesamte Gemeindegebiet aufgestellt. Die Grenzen des Geltungsbereichs stimmen mit den Gemeindegrenzen überein.

Oranienburg, 30.03.2016

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Widmungsverfügung Veltener Straße

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) erhalten die im Lageplan gekennzeichneten Flurstücke 4/19, 12 und 13 der Flur 8 Gemarkung Germendorf mit einer Gesamtfläche von ca. 2888 m² die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Straßenlage

Veltener Straße (Germendorf)

Straßenschlüssel

20143 Abschnitt 20
20143 Abschnitt 30

Verkehrsbedeutung/Klassifizierung

20143 – 20 Einstufung als Gemeindestraße (tlw.)
Verkehrsfläche: 110 m²
20143 – 30 Einstufung als Gemeindestraße
Verkehrsfläche: 2.778 m²

Benutzungsart

20143 – 20 Mischverkehrsfläche
20143 – 30 Mischverkehrsfläche

Verkehrsbeschränkungen

Keine



Widmungsfläche der erweiterten Verkehrsfläche „Veltener Straße“ in Germendorf: Flur 8, Flurstücke 4/19, 12 und 13, Straßenabschnitte 20 (teilweise) und 30

Amtlicher Teil**Straßenbaulastträger**

Stadt Oranienburg

entfällt

Einziehung:ca. 4221 m²**Sonstiges**

Der Lageplan ist Bestandteil der Verfügung. Er stellt die Lage und die Fläche der Einziehung dar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Bürgermeister der Stadt Oranienburg

Schloßplatz 1

16515 Oranienburg

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oranienburg.de ▶ Menüpunkt Kontakt ▶ Kontakt zur Stadtverwaltung aufgeführt sind.

Hinweis:

Für den Fall, dass Sie gegen die vorliegende Verfügung Widerspruch einlegen wollen, wird zur schnelleren Bearbeitung empfohlen, den Widerspruch an das Tiefbauamt des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg zu übersenden. Zur Entgegennahme ist aber auch jedes andere städtische Amt am Dienstsitz Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg befugt. Ein Widerspruchsschreiben kann auch im Briefkasten der Stadtverwaltung der Stadt Oranienburg am Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg eingeworfen werden.

Oranienburg, den 23.03.2016

Hans-Joachim Laesicke

Bürgermeister

Siegel

Einladung an alle Grundeigentümer bejagbarer Flächen in Germendorf und Leegebruch zur Hauptversammlung der Jagdgenossenschaft Germendorf

Am Montag, den 30.05.2016 um 18:00 Uhr in den Räumen der Baustoffwerke Havelland GmbH & Co.KG, Veltener Str. 12 -13 in 16515 Oranienburg OT Germendorf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung vom 22.06.2015
3. Bericht des Vorstandes
4. Beschluss zum Haushalt und zur Pachtzahlung
 - a) Bericht über das Haushaltsjahr 2015/2016 – Kassenbericht
 - b) Vorstellung des Haushaltsplanes zum Haushaltsjahr 2016/2017
 - c) Beschlussfassung über das Haushaltsjahr 2016/2017
 - d) Beschlussfassung zur Jagdpachtauszahlung Jagdjahr 2016/2017

5. Entlastung des Vorstandes
6. Bericht der Jäger
7. Verschiedenes

Bei Benennung eines Vertreters ist eine entsprechende Vollmacht des Grundeigentümers vorzulegen.

Germendorf, 07.03.2016

Der Vorsitzende

Gez. Christian Bertmaring

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Schmachtenhagen

Am Freitag, dem 22.4.2016, 18.00 Uhr, im Gasthof Niegisch, findet die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Schmachtenhagen statt.

Anträge für die Pachtauszahlung, Grundbuchauszüge zum Eigentumsnachweis und Bankverbindung (IBAN) bitte mitbringen.

Der Jagdvorstand

Amtlicher Teil

Öffentliche Zahlungserinnerung – Öffentlich-rechtliche Geldleistungen, insbesondere Steuern

Hierdurch wird gemäß § 20 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg an die rechtzeitige Zahlung der im **Monat Mai 2016** fällig werdenden öffentlich-rechtlichen Geldleistungen, insbesondere der kommunalen Steuern einschließlich steuerlicher Nebenleistungen erinnert. **Am 15.05.2016** werden die kommunalen Steuern für das **II. Quartal 2016** zur Zahlung fällig. Alle Zahlungspflichtigen werden gebeten, falls kein SEPA Lastschriftmandat erteilt wurde, die Abgabe pünktlich zu entrichten, um sich Unannehmlichkeiten und weitere Kosten durch Mahnung und ggf. zwangsweise Beitreibung der Forderungen zu ersparen.

Die Bankverbindung der Stadt Oranienburg lautet wie folgt:

Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam

IBAN: DE 581605 0000 3740 923627

BIC: WELADED 1 PMB

Bitte geben Sie bei jeder Überweisung unbedingt Ihr Personenkonto an. Dieses finden Sie auf Ihrem Bescheid.

Oranienburg, den 16.04.2016

Hans-Joachim Laesicke

Bürgermeister

Folgende Beschlüsse (zum Teil in Kurzform) wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 14.03.2016 gefasst:

1. Beschluss-Nr: 0151/10/16

SPD-Fraktion:

Frau Stadtverordnete Judith Brandt wird aus dem Sozialausschuss abberufen und in den Bauausschuss berufen.

Frau Stadtverordnete Meike Kulgemeyer wird in den Sozialausschuss berufen.

Herr Matthias Hennig wird als Stellvertreter in den Hauptausschuss berufen.

Herr Jürgen Jancke wird als sachkundiger Einwohner aus dem Sozialausschuss abberufen.

Frau Marga Münchhoff wird als sachkundige Einwohnerin in den Sozialausschuss berufen.

CDU-Fraktion:

Herr Stadtverordneter Frank Rzehaczek wird aus dem Bauausschuss abberufen.

Herr Stadtverordneter Jens Pamperin wird in den Bauausschuss berufen.

Herr Stadtverordneter Werner Mundt wird aus dem Bildungsausschuss abberufen.

Herr Stadtverordneter Frank Rzehaczek wird in den Bildungsausschuss berufen.

Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion:

Frau Sigrun Papst wird als sachkundige Einwohnerin aus dem Bildungsausschuss abberufen.

Frau Charleen Schackert wird als sachkundige Einwohnerin in den Bildungsausschuss berufen.

Die Linke-Fraktion:

Herr Tobias Riemenschüssel hat sein Mandat aufgegeben. Frau Marianne Zahn, Nachfolgerin, hat das Mandat angenommen.

Frau Stadtverordnete Marianne Zahn wird in den Bildungsausschuss und als Stellvertreterin in den Hauptausschuss berufen.

Frau Stadtverordnete Monika Stöckel wird in den Sozialausschuss berufen.

Herr Stadtverordneter Ralph Bujok wird als Stellvertreter in den Bauausschuss berufen.

2. Beschluss-Nr: 0152/10/16

Die vom NWA (Niederbarnimer Wasser- und Abwasserverband) zurückgezahlte Verbandsumlage der ehemals selbständigen Gemeinden Schmachtenhagen, Wensickendorf, Zehlendorf über 305700 € wird für Projekte in diesen Ortsteilen verwendet.

3. Beschluss-Nr: 0153/10/16

1. Aufgrund der aktuell vorgestellten Kita- und Grundschulkinderzahlen mit der Perspektive 2026 eine Bedarfsableitung für die Gesamtstadt mit ihren Ortsteilen für weitere zu schaffende notwendige Platzkapazitäten im Kita-, Hort- und Grundschulbereich im Rahmen der Grundlagenermittlung mit Alternativbetrachtungen sowie ersten Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu Investitionsaufgaben und Folgekosten zu erstellen. Dafür soll die Haushaltsposition Grundschulbedarfsplan (211090.78510000) 2016 bis 2019 mit Mitteln beplant werden:

Die ersten Ergebnisse – inklusive der Prüfung auf Förderfähigkeit – sind der SVV spätestens im Herbst 2016 für die Haushaltsplanung 2017 und Finanzzeitraum 2018-2020 zur Diskussion vorzulegen, um erforderliche Mittelansätze für notwendige Projekte einzuplanen.

2. Darüber hinaus wird die Verwaltung aufgefordert, wie gemäß kommunaler Haushalts- und Kassenverordnung des Landes vorgeschrieben, mittels einer Wirtschaftlichkeits-, Alternativen- und Folgekostenbetrachtung zu prüfen, ob neben Lösungen am jetzigen Standort der Grundschule Friedrichsthal ein Neubau am Standort der Turnhalle Friedrichsthal aus Kostengründen sinnvoller wäre. In diese Betrachtung ist dann auch die Prüfung der Sanierung der Funktionsräume der Turnhalle einzubeziehen. Die Ergebnisse sind der SVV am 10.10.2016 als Planungsbeschluss über die Fortsetzung des Bauprojektes vorzulegen.

4. Beschluss-Nr: 0154/10/16

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung 2016 und Haushaltsplan mit Anlagen einschließlich Finanzplanung 2014 bis 2019

5. Beschluss-Nr: 0155/10/16

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Oranienburg

6. Beschluss-Nr: 0156/10/16

Die Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes „Kostenbeteiligung bei der Baulandentwicklung“.

Dieses hat die Kostenbeteiligung Dritter bei der Baulandentwicklung im Rahmen der Bauleitplanung sowie der Aufstellung von städtebaulichen Sat-

Amtlicher Teil

zungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB zum Ziel und soll im Rahmen aller derzeit im Verfahren befindlicher sowie künftiger Bauleitplanverfahren der verbindlichen Bauleitplanung angewendet werden, sobald das Konzept abschließend und durch die Stadtverordneten bestätigt vorliegt.

7. Beschluss-Nr: 0157/10/16

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 94 „Ehemalige Lungenheilstätte Grabowsee“

1. Einleitung des Bebauungsplanverfahrens zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 94
2. Offenlegung nach § 3 Abs.1 BauGB

8. Beschluss-Nr: 0158/10/16

Bebauungsplan Nr. 106 „Wohnbebauung Am alten Bahnhof; OT Germendorf“

1. Abwägungsbeschluss gemäß § 1 (7) BauGB
2. Satzungsbeschluss gemäß § 13a i.V.m. § 10 (1) BauGB
3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB
4. Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 (3) BauGB

9. Beschluss-Nr: 0159/10/16

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 40 „Alter Flugplatz Süd/Wilhelminenhof“
1. Abwägungsbeschluss; 2. Satzungsbeschluss; 3. Billigung der Begründung

10. Beschluss-Nr: 0160/10/16

1. Die Stadt Oranienburg führt zum Haushaltsjahr 2018 einen Bürgerhaushalt ein.
2. Die beiliegende Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft
3. Um die Vorbereitung und Begleitung des Prozesses zu gewährleisten, wird in der Kämmerei dafür ab sofort eine halbe Planstelle geschaffen.

11. Beschluss-Nr: 0161/10/16

Die Verwaltung wird beauftragt, bis zum Jahresende 2016 zu prüfen, welche Seiten und Dokumente des städtischen Internetportales www.oranienburg.de hauptsächlich genutzt werden. Gemeinsam mit dem Behindertenbeauftragten und dem Behindertenbeirat sollen bis Juni 2016 Vorschläge erarbeitet werden, wie die Nutzbarkeit der Seiten für Menschen mit Behinderung verbessert werden kann. Auch sind die Kosten für eine mögliche Übersetzung von Seiten in leichte Sprache und Fremdsprachen zu prüfen. Insgesamt ist künftig darauf zu achten, dass so verständlich formuliert wird, dass möglichst viele Menschen die Inhalte der Website verstehen. Gleichzeitig sollen künftig möglichst geschlechtergerechte Formulierungen in Online- und Printmedien der Stadt Oranienburg Berücksichtigung finden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Lesbarkeit erhalten bleibt.

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

– Das Tiefbauamt informiert – Beitragserhebung für die Beleuchtung in der Straße „An der Bahn“

Die Beitragsbescheide zum Straßenbaubeitrag für die Baumaßnahmen an der Straßenbeleuchtung in der Straße „An der Bahn“ in Oranienburg OT Sachsenhausen werden voraussichtlich im Mai 2016 versendet.

Rechtsgrundlage:

§ 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Bbg) i.V.m. der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG Bbg für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Oranienburg (Straßenbaubeitragssatzung) in Ausfertigung vom 25.09.2007.

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücks ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner. Die Gesamtschuldnerschaft ermöglicht der Stadt, den Straßenbaubeitrag ganz oder auch nur zu einem Teil von dem einen oder anderen oder allen Schuldnern zu fordern.

Ansprechpartnerin ist Frau Jenny Meintzen Telefon 600 737, E-Mail meintzen@oranienburg.de.

Nichtamtlicher Teil**Durchführung der Grabenschauen am 02. Mai 2016 für Oranienburg und Ortsteile**

Treffpunkt: **8.00 Uhr – Schloss Oranienburg, Innenhof**

Interessenten können auch in eine begonnene Schau einbezogen werden. Hierzu ist jedoch eine vorherige Abstimmung zusätzlicher Treffpunkte und Zeiten erforderlich.

Abstimmungen mit dem Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ sind telefonisch unter 033054/209980 möglich.

Information zum Neubau von Straßenbeleuchtungsanlagen in Oranienburg im Jahr 2016

2016 werden durch die Stadt Oranienburg Neubaumaßnahmen auf dem Gebiet der Straßenbeleuchtung in Höhe von 250.000 € erfolgen.

Kriterien für die Auswahl der neu zu errichtenden Anlagen sind in erster Linie die Beseitigung von Standsicherheitsmängeln bei Beton- und Holz-Lichtmasten und die Erhöhung der Energieeffizienz der Straßenleuchten im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes. Die überwiegend aus DDR-Zeiten stammenden Leuchten sind technisch verschlissen und weisen einen geringen Wirkungsgrad auf. Viele davon sind mit den ab 2015 nicht mehr hergestellten Quecksilberdampflampen ausgestattet. Sie werden durch moderne effiziente LED-Leuchten ersetzt. Dabei wird eine Energie- und CO₂-Einsparung von mehr als 70% erzielt.

Folgende Straßen werden mit neuer Beleuchtung ausgerüstet:

- Wohngebiet Lehnitz mit folgenden Straßen: Magnus-Hirschfeld-Straße, Agnetenstraße, Waldring, Alter Kiefernweg, Eichenweg
- Wohngebiet Sachsenhausen: Hirschallee, Eichkatzenweg, Clara-Zetkin-Straße, An der Heide (bis Spielplatz), Kolonie Berg (bis Clara-Zetkin-Straße), Reicheltstraße, Urbanstraße, Försterweg

Für die o.a. Baumaßnahmen an der Straßenbeleuchtung werden nach erster Prüfung Beiträge gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Bbg) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG Bbg für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Oranienburg (Straßenbaubeitragsatzung) bzw. gemäß §§ 127 ff Baugesetzbuch i. V. m. der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Oranienburg erhoben.

Standfestigkeitskontrollen der Grabsteine auf allen kommunalen Friedhöfen der Stadt Oranienburg einschließlich der neuen Ortsteile

Ab dem 09.05.2016 wird, wie auch in den vergangenen Jahren, auf allen städtischen Friedhöfen in Oranienburg und den dazugehörigen Ortsteilen die Standfestigkeit der Grabsteine geprüft. Die Stadt Oranienburg hat hierfür einen unabhängigen Prüfenieur beauftragt. Bei Interesse besteht auch die Möglichkeit, der Kontrolle beizuwohnen. Interessenten melden sich bitte vorab telefonisch beim Tiefbauamt der Stadt Oranienburg. Ansprechpartnerin: Frau Herzog, Tel: 03301/600798

Laut der gültigen Friedhofssatzung sind Grabmale dauerhaft in einem guten und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich hierfür sind die Grabstelleneinhaber.

Ein Grabmal gilt dann als standfest, wenn es lotrecht steht, bei der Druckprobe keinerlei Neigung, Schwankungen, Lockerungen oder sonstige Standsicherheitsmängel aufweist.

Die Stadt Oranienburg als Träger der kommunalen Friedhöfe ist im Zuge der Verkehrssicherung auf den kommunalen Friedhöfen verpflichtet, eine alljährliche Sicherheitsüberprüfung durchzuführen (Unfallverhütungsvorschriften).

Bei Beanstandungen wird ein Aufkleber angebracht, mit der Aufforderung, die Standsicherheit durch den Grabstelleneinhaber fachmännisch wieder herzustellen.

Grabsteine, die umzustürzen drohen (Gefahr im Verzuge), werden von der Friedhofsverwaltung umgelegt.

Stephan Bernard
Amtsleiter Tiefbauamt

Ende des amtlichen Teils